

Der Großteil des Buches ist nach Rechtsmaterien geordnet und diskutiert diese in acht Kapiteln: Familie und sexuelles Verhalten (11–85), Schuldner und Schuldabhängigkeit (86–112), Sklaven (113–121), Verletzung und Tötung (122–187), bewegliches Eigentum (188–235), Umgang mit jenseitigen Mächten (257–273), sowie Gericht und Rechtssystem (274–281). Diese systematische Zusammenstellung ist umso hilfreicher, als die alten Rechtssammlungen teils eine bloß assoziative Ordnung aufweisen, teils völlig ungeordnet erscheinen (9). Eine Einleitung (1–9), abschließende Gedanken und Perspektiven (282–289) und ein kurzer historischer Überblick als Anhang (293–299) rahmen das Werk und fassen systematische Hauptgesichtspunkte zusammen. Eine Tabelle zur historischen Einordnung der Rechtskorpora (291), eine Bibliographie (301–310) und fünf Indices zu Quellenreferenzen (311–334) beschließen den Band.

Ausgehend von der umfangreichen Zusammenstellung von Material in den ersten acht Kapiteln identifiziert G. im neunten Kapitel vier Hauptkategorien innerhalb des frühjüdischen Rechts (282): erstens altorientalische Gesetze, die in der Bibel nicht vorkommen, aber im rabbinischen Recht in großer Kontinuität erneut formuliert sind; zweitens Gesetze, die vom altorientalischen über das biblische im rabbinischen Recht rezipiert wurden und kaum Veränderung erfuhren; drittens biblische Gesetze, die vom altorientalischen Recht deutlich abweichen; und viertens biblische Gesetze, die im rabbinischen Recht umgedeutet wurden. Dies sei im folgenden anhand einzelner Beispiele verdeutlicht.

Die erste Kategorie dürfte die erstaunlichsten Aspekte dieser Studie beinhalten: das ‚Wiederauftauchen‘ altorientalischen Rechts, das weder in der Bibel noch in außerbiblischen frühjüdischen Quellen aus dem ersten vorchristlichen Jahrtausend repräsentiert ist, in der rabbinischen Tradition. Ein anschauliches Beispiel sind Fragen des Haftungsrechts im Fall von Unfällen in der Flussschifffahrt, die sowohl in altbabylonischen wie in rabbinischen Quellen behandelt sind (207–210), nicht aber in der Bibel, da die Materie im Land Israel von geringer Relevanz ist. Freilich wird man nicht mit einer unmittelbaren Abhängigkeit zwischen den schriftlichen Rechtsquellen in altorientalischer und rabbinischer Zeit ausgehen, wohl aber ist es wahrscheinlich, dass Kontinuitäten in der Rechtskultur (in diesem Fall im Zweistromland) die rabbinischen Quellen wesentlich beeinflussten (6). Noch bemerkenswerter ist es, dass die rabbinische Tradition auch solche nicht genuin jüdischen Rechtstraditionen im Konzept der mündlichen Tora als göttliches Sinaigesetz legitimierte (282–283). Mit diesen Beobachtungen leistet die vorliegende Studie einen Beitrag zum Verständnis des Dialogs, den das frühe Judentum in der Diaspora mit den Kulturen seiner Umwelt führte.

Zur zweiten Kategorie – Rechtstraditionen, die große Übereinstimmungen zwischen altorientalischem, biblischem und rabbinischem Recht aufweisen – gehören etwa

---

**Greengus, Samuel: *Laws in the Bible and in Early Rabbinic Collections*.** The Legal Legacy of the Ancient Near East. Eugene: Cascade Books 2011. XX, 334 S. 8°. Brosch. \$ 36,00. ISBN 978-1-60899-946-0.  
Bespr. von Dominik Markl, Berkely.

Das altorientalische, biblische und rabbinische Recht entwickelte sich in ineinander greifenden kulturellen und zeitlichen Sphären. Das Studium insbesondere der späteren Rechtsbereiche profitiert von der Kenntnis der zeitlich vorausliegenden. Zugleich sind die drei Bereiche schwer überschaubar aufgrund unterschiedlichster Quellen in mehreren Sprachen und komplexer Fragen zur Bewertung der jeweiligen Quellen, mit zahlreichen ausdifferenzierten Fachdiskussionen. Zeitlich reichen die einschlägigen Texte vom Kodex Ur-Nammu (21. Jh. v. Chr.) bis zum Talmud (Spätantike) und umspannen somit mehr als zweieinhalb Jahrtausende. Ein Einführungswerk, das die Zusammenhänge und Entwicklung dieser drei Rechtsbereiche übersichtlich zusammenstellt, scheint daher ebenso wünschenswert wie ein Ding der Unmöglichkeit. Das hier zu besprechende Buch macht unter dieser Rücksicht das unmöglich Erscheinende möglich.

Samuel Greengus ist Julian Morgenstern Emeritus Professor of Bible and Near Eastern Literature am Hebrew Union College in Cincinnati, Ohio. Das vorliegende Buch präsentiert die Ergebnisse jahrzehntelangen Studiums des altorientalischen, biblischen und rabbinischen Rechts in der Form eines Einführungswerkes, das sowohl Studierende als auch Experten anspricht.

die Inzestverbote innerhalb der Kernfamilie, die rechtliche Ahndung von Mord, Vergewaltigung etc. (283–284).

Die größten Abweichungen zwischen altorientalischem und biblischem Recht interpretiert G. vor allem als Folge eines religiösen „Erwachens“, das durch Israels Propheten entzündet und durch die Eroberungen Samarias und Jerusalems durch die Assyrer bzw. Babylonier genährt worden sei (284–285). Der Pentateuch, in seiner Endgestalt ein Produkt persischer Zeit, und der erstarkende Monotheismus habe Judäern ein Selbstverständnis verliehen, das sie stärker von ihren polytheistischen Nachbarn absonderte als in vorexilischer Zeit. „The Judeans, living with weakened political self-determination eroded through conquest, embraced voluntary self-determination under religious auspices, which allowed them to structure more aspects of their lives under their own community rules. This community life was led by the temple priests, to whom was given authority to teach and interpret the rules of the Pentateuch, subject of course, to the pleasure of their temporal, non-Jewish rulers. This pattern of communal governance continued into Roman times. Even the Samaritans, while breaking with Judeans and championing Shechem over Jerusalem, still maintained the concept of priestly leadership along with the Pentateuch” (285). Dieser sozialgeschichtliche Kontext beeinflusste das Familienrecht.

Zugleich diene auch die Integration von kultischem Recht in den Pentateuch dazu, die Rolle der Priesterschaft zu stärken. Die Verbindung von religiöser und säkularer Gesetzgebung im Pentateuch habe das biblische Recht verstärkt von der Rechtskultur der altorientalischen Umwelt abgehoben (285–286). „Ritual and religious laws and practices are also found in ancient written collections; but these belong to the circle of priests and temple. Combining these ritual laws with ‚civil‘ or secular laws served to enhance a religious commitment to internal community solidarity“ (286). Diese Überlegungen machen deutlich, dass die vergleichende Analyse zwischen altorientalischem und pentateuchischem Recht wichtige Einsichten sowohl zur Entstehung des Pentateuch als auch zu seiner Funktion in persischer Zeit beitragen kann.

Die vierte Kategorie – biblisches Recht, das in rabbinischen Texten deutlich verändert wird – ist von besonderem Interesse für das Studium der Rechtshermeneutik der Rabbinen. Ein Beispiel ist die Leviratsehe (Dtn 25,5–10), die in der Mischna und in späterer rabbinischer Tradition weitgehend abgeschafft wurde (20–21). G. vermutet, dass solche Fälle stärker vom römischen Recht beeinflusst sein könnten, als dies bisher aufgezeigt wurde (287–288).

G. beansprucht nicht, eine umfassende und letztgültige Studie vorzulegen. Vielmehr versucht er, eine Summe seiner Interpretationen vorzulegen, die auch neue Erkenntnisse beinhalten (xii). Besonderen Arbeitsbedarf sieht er hinsichtlich der Entwicklungen innerhalb der altorientalischen Rechtstraditionen, auf die die vorliegende Studie nur wenig eingeht (287). Ein Hauptanliegen des Buches ist es, Leser von der Notwendigkeit zu überzeugen, biblisches und früh-

jüdisches Recht im Zusammenhang der altorientalischen Rechtsentwicklung zu studieren (xii und 289). „Finally, I offer this study as one way to illustrate how the biblical writers and later rabbis worked to bring the ancient and traditional laws governing human social behavior into greater conformity with values and principles that emerged from their evolving understanding of divine truth and justice“ (ebd.). Dieser Schlusssatz verdeutlicht, dass eine vorrangig rechtsgeschichtliche Arbeit wie die vorliegende auch von religionsgeschichtlicher und theologischer Relevanz ist.

Der Stil der Darstellung ist durchgehend knapp und prägnant. Zum größten Teil kommen die Quellen selbst zu Wort, jeweils nur kurz eingeführt und kommentiert. Alle Zitate aus Quellen erscheinen in englischen Übersetzungen, die um Nähe zum Urtext bemüht sind. Diskussionen linguistischer Details werden ausgeklammert. Die Erörterung der Beziehungen zwischen den verschiedenen Quellen ist umsichtig und vorsichtig, nicht theoretisch oder gar ideologisch überlagert – treu dem Grundsatz: „I try to write in a non-polemical fashion“ (xii). Neben Passagen aus den Rechtskorpora zitiert G. auch häufig alttestamentliche Erzählungen und mit erstaunlicher Häufigkeit auch neutestamentliche Stellen, die als Hinweise auf Rechtsgebräuche interpretiert werden können. Knappe Fußnoten verweisen auf relevante Sekundärliteratur oder weitere für die jeweilige Thematik relevante Quellen. Zu den vielen inhaltlichen Qualitäten dieses Buches kommt ein pekuniärer Gesichtspunkt, der das Buch empfiehlt: es ist erstaunlich preisgünstig.

In einer Studie von solcher Breite und thematischer Vielschichtigkeit wird jeder spezialisierte Leser den einen oder anderen Ansatzpunkt für Kritik entdecken. Man könnte sich ein Einführungskapitel wünschen, das die diskutierten Rechtskorpora für sich vorstellt. Man könnte die historische Tabelle (291) als allzu grob kritisieren (Maimonides erscheint hier auf einer Linie mit dem Jahr 1000 CE). Man möchte an unzähligen Stellen in eine Diskussion über Detailfragen einsteigen.

Doch letzteres gehört wohl zu den positiven Funktionen eines Einführungswerkes. Es zieht Leser trotz aller sachlichen Nüchternheit in den Bann der Faszination der Materie, die uns nicht nur ins Recht, sondern vielmehr in die Mitte des konkreten Lebens im Alten Orient sowie der biblischen und antiken Welt führt. Vor dieser konzisen und weitblickenden Studie – und ihrem Autor – kann ich nur den Hut ziehen und sie Studierenden sowie Kollegen wärmstens als Einführungs- und Nachschlagewerk empfehlen.